



**Fachdienst Klima- und Umweltschutz,
Grünflächenplanung**
Herr Stephan Kritzler, Tel. 17-1068

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Beschluss des Kommunalen Wärmeplans der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 040/2026

Produkt: 14.01.02 Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	öffentlich	11.03.2026
Stadtplanungsausschuss	öffentlich	15.04.2026
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	20.04.2026

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Abs. 2 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Lüdenscheid beschließt den vorliegenden Abschlussbericht der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Lüdenscheid (Stand: Januar 2026) als kommunalen Wärmeplan gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG).
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung bei

zukünftigen fachplanerischen, städtebaulichen und infrastrukturellen Planungen zu berücksichtigen und die im Maßnahmenkatalog dargestellten Schritte sukzessive weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

3. Die noch unverbrauchten durch das Land Nordrhein-Westfalen gewährten Mittel zum „Belastungsausgleich Kommunale Wärmeplanung“ werden vollständig und ausschließlich für die Umsetzung der im Maßnahmenkatalog der Kommunalen Wärmeplanung veranschlagten Maßnahmen verwendet.
4. Der Wärmeplan ist regelmäßig fortzuschreiben; die erste Fortschreibung erfolgt spätestens nach fünf Jahren.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid hat in den Jahren 2024–2025 die Kommunale Wärmeplanung (KWP) gemäß den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie des Landeswärmepfungsgesetzes NRW (LWPG NRW) erarbeitet. Der vorliegende Abschlussbericht wurde durch die beauftragten Fachbüros BMU Energy Consulting GmbH und digikoo GmbH erstellt.

Ziel der Kommunalen Wärmeplanung ist die Entwicklung einer langfristigen Strategie für eine klimaneutrale, bezahlbare und sichere Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Hierzu wurden:

- der aktuelle Wärmebedarf und die bestehende Wärmeversorgung analysiert (Bestandsanalyse),
- Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme ermittelt (Potenzialanalyse),
- ein Zielszenario für die zukünftige Wärmeversorgung bis zum Zieljahr 2045 entwickelt sowie
- ein Maßnahmenkatalog zur schrittweisen Umsetzung formuliert.

Die Analyse zeigt, dass die Wärmeversorgung in Lüdenscheid derzeit überwiegend auf fossilen Energieträgern basiert (Erdgas und Heizöl ca. 93 %). Für eine klimaneutrale Wärmeversorgung werden insbesondere dezentrale elektrische Wärmepumpen sowie der Ausbau und die Transformation von Wärmenetzen als wesentliche Versorgungsoptionen identifiziert. Ergänzend spielt die Reduktion des Wärmebedarfs durch energetische Sanierung eine wichtige Rolle.

Das entwickelte Zielszenario sieht bis 2045 insbesondere:

- einen hohen Anteil dezentraler strombasierter Heizsysteme,
- den Ausbau von zwei Wärmenetzen in geeigneten Gebieten sowie
- eine deutliche Reduktion des Wärmebedarfs durch Effizienzmaßnahmen vor.

Darüber hinaus enthält der Wärmeplan einen Maßnahmenkatalog, der u. a. folgende Handlungsfelder umfasst:

- Machbarkeitsstudien für Wärmenetze,
- Integration der Wärmeplanung in die Bauleitplanung,
- Verschiedene Formate zur Bürger*inneninformation und Beratungsangebote,
- Weitere Planungen/Abstimmung mit Netzbetreibern zur integrierten Netzplanung (Gas- und Stromnetze),
- Entwicklung kommunaler Vorbildprojekte und Sanierungsstrategien.

Der kommunale Wärmeplan bildet damit eine strategische Grundlage für die langfristige Ausrichtung der Wärmeversorgung in Lüdenscheid und unterstützt die Erreichung der kommunalen und bundespolitischen Klimaschutzziele.

Rechtswirksamkeit / Rechtliche Einordnung des Beschlusses

Bei der Kommunalen Wärmeplanung handelt es sich gemäß § 3 Wärmeplanungsgesetz (WPG) um eine **rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung**. Der Beschluss des kommunalen Wärmeplans entfaltet **keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung** gegenüber Bürger*innen, Grundstückseigentümer*innen oder Unternehmen.

Insbesondere:

- Der Wärmeplan begründet **keine Pflicht**, eine bestimmte Heizungsart zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten oder anzuschließen.
- Aus dem Wärmeplan ergeben sich **keine unmittelbaren Verpflichtungen** nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), insbesondere keine automatischen Pflichten zur Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund einer Gebietseinstufung.
- Der Wärmeplan selbst stellt **keine Ausweisung von Wärmenetzgebieten oder Wasserstoffnetzausbaugebieten** im Sinne von § 26 WPG dar. Für eine solche Ausweisung wäre ein gesonderter, nachgelagerter Ratsbeschluss notwendig.

Der Wärmeplan ist damit ein **informelles Planungsinstrument ohne rechtliche Außenwirkung**, das der Verwaltung und der Politik als strategische Entscheidungsgrundlage dient. Er ist bei zukünftigen Planungen und Abwägungsentscheidungen (z. B. Bauleitplanung, Infrastrukturplanung) zu berücksichtigen, ersetzt jedoch keine Fachplanungen und keine Einzelfallentscheidungen.

Für private Eigentümer*innen hat der Beschluss des Wärmeplans insbesondere **keine unmittelbaren Folgen im Hinblick auf Heizungswechsel oder Erfüllung der 65%-EE-Vorgaben des GEG**. Diese Pflichten ergeben sich ausschließlich aus dem Gebäudeenergiegesetz und ggf. aus späteren gesonderten Gebietsausweisungen nach dem Wärmeplanungsgesetz.

Ergänzende Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Bei der KWP handelt es sich um eine strategische Planung. Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung liegen, v.a. Stabsstelle Nachhaltiges Planen und Bauen (FD 67) sind für 2026 und 2027 bereits im regulären Haushalt (Produkt 14.01.02) eingeplant. Für die folgenden Haushaltjahre erfolgt die Mittelanforderung im Zuge der regulären Haushaltsplanungen. Die Umsetzung laufender und neuer Maßnahmen in den Folgejahren steht damit, sofern sie neue finanzielle Ressourcen erfordern, unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid.

Lüdenscheid, den 16.02.2026

Im Auftrag:

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlage/n:

1. Abschlussbericht „Kommunale Wärmeplanung der Stadt Lüdenscheid“ (Anlage ist aufgrund ihrer Komplexität nur digital einsehbar)
2. Karte „Zielszenario Wärmeversorgung Lüdenscheid 2045“ (Anlage ist aufgrund ihrer Größe nur digital einsehbar)